Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 532
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 29. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

zum Thema:

Berlin: missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen – Kenntnisstand des Senats und juristische Praxis bei diesem Phänomen

und **Antwort** vom 17. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 532
vom 29. April 2021
über Berlin: missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen – Kenntnisstand des Senats und juristische Praxis bei diesem Phänomen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hält der Senat die Abgabe missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen für ein zahlenmäßig zu vernachlässigendes Phänomen?

Zu 1.:
Dem Senat liegen keine belastbaren Erkenntnisse zu möglichen Fallzahlen der letzten Jahre vor. Dessen ungeachtet hält der Senat die Abgabe missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen nicht für ein zu vernachlässigendes Phänomen. Beispiele hierfür gibt es im gesamten Bundesgebiet.

2. 2001 und 2002 ermittelte die Senatsverwaltung für Inneres in vier Standesamtsbezirken 70 bis 80 Verdachtsfälle, bei denen bosnische Frauen ihr zuletzt geborenes Kind von überwiegend Sozialhilfe beziehenden Deutschen anerkennen ließen. Welche weiteren Ermittlungen unternahm der Senat seit diesem Zeitpunkt im Phänomenbereich missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung mit welchen Ergebnissen?

Zu 2.:
Der Senat verweist in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 18. Januar 2011 (Drucksache 16/15114, vgl. dort insbesondere die Antwort zu Frage 6). Bereits zuvor gab es eine deutschlandweite Erhebung durch alle damaligen deutschen Ausländerbehörden für den Zeitraum 01. April 2003 bis 31. März 2004 (vgl. dazu die Drucksache 16/3291 des Deutschen Bundestags, dort Seite 11).

Darüber hinaus waren Behörden des Landes Berlin an Ermittlungen beteiligt, welche zu einem Schreiben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) des Landes Berlin vom 15.11.2018 an die Notarkammer des Landes Berlin führten. In diesem Schreiben wurde das Thema missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen erneut thematisiert.

3. Wurde bei diesen Ermittlungen festgestellt, dass den überwiegend Sozialhilfe beziehenden Deutschen ein Vermögensvorteil gewährt oder versprochen wurde? Ist das Geschäft Geld gegen Aufenthaltsgenehmigung die einzige Motivation, missbräuchlich eine Vaterschaft anzuerkennen oder konnten andere Beweggründe ermittelt werden?

Zu 3.:
Die erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst. Angaben zu individuellen Beweggründen wären rein spekulativ, so dass hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

4. Welche Behörden neben Standesämtern erfassen Vaterschaftsanerkennungen von deutschen oder ausländischen Staatsangehörigen?

Zu 4.:
In der Bundesrepublik Deutschland können Vaterschaftsanerkennungen durch Notarinnen und Notare, die zuständigen Urkundspersonen in Jugendämtern und Standesämtern, Personen im Richteramt im Rahmen eines familienrechtlichen Gerichtsverfahrens sowie die hierfür zuständigen Bediensteten des Auswärtigen Amtes bei deutschen Auslandsvertretungen beurkundet werden. Gleiches gilt für die entsprechenden Zustimmungserklärungen. Anerkannt werden allerdings auch Vaterschaftsanerkennungen aus dem Ausland, sofern sie nach dem Ortsrecht die Urkundenform erfüllen (Art. 11 Abs. 1 EGBGB).

5. Findet zwischen den in Frage 4 genannten Behörden, den Jugendämtern, der Ausländerbehörde, den Meldeämtern, Sozialämtern, Jobcentern oder anderen Stellen ein Datenaustausch statt, um besonders auffällige Häufungen von Vaterschaftsanerkennungen zunächst zu erkennen und somit einem Verdacht auf Missbrauch nachgehen zu können? So eine auffällige Häufung würde zum Beispiel vorliegen, wenn eine Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit verschiedene ausländische Väter für ein Kind angibt oder bei mehreren Kindern jeweils einen anderen ausländischen Vater angibt und diese Väter jeweils die Vaterschaft anerkennen und für sich einen geänderten Aufenthaltsstatus erwerben konnten.

Zu 5.:
Ein Datenaustausch erfolgt im Einzelfall mit einzelnen Behörden im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten. Ein mögliches Kriterium zur Feststellung eines Verdachts auf eine beabsichtigte missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung kann z. B. der Umstand sein, dass ein Mann bereits die Vaterschaft zu Kindern mehrerer Frauen in kurzen Zeiträumen anerkannt hat (vgl. hierzu näher § 1597a Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 BGB).

6. Wie oft wurden mit welchem Ergebnis Strafverfahren gemäß § 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG geführt? In wie Fällen begründete das ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Absatz 2 Nr. 8 a oder Nr. 8 AufenthG?

Zu 6.:
Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erfasst.

7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2018 bis 2021 durch beurkundende Behörden oder Urkundspersonen die Beurkundung bei dem Verdacht einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung gemäß § 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB ausgesetzt?

Zu 7.:
Dem Senat liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Eine Erhebung bei allen infrage kommenden Stellen im Land Berlin (vgl. insoweit die Antwort zu Frage 4) würde einen nicht vertretbaren Aufwand darstellen und wäre darüber hinaus auch nicht zielführend, da bei Berliner Behörden eine statistische Erfassung der Anzahl der Aussetzungen nicht vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Aussetzungsmitteilungen nicht ausschließlich an das Landesamt für Einwanderung (LEA) in Berlin mitgeteilt werden, sondern in

Abhängigkeit von den beteiligten Personen der jeweils nach § 85a Aufenthaltsgesetz zuständigen Behörde.

8. In wie vielen Fällen wurde das Prüfverfahren ohne Feststellung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung eingestellt?

9. Wie viele Fälle endeten mit einem Bescheid, der die missbräuchliche Anerkennung feststellte?

10. Wie oft waren die Täter einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung deutsche Staatsbürger? Aus welchen Herkunftsländern kamen die Mütter, deren Kinder missbräuchlich anerkannt wurden?

11. Wie oft waren die Täter einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung Ausländer? Aus welchen Herkunftsländern kamen sie?

Zu 8. bis 11.:
Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erfasst.

12. Geht der Senat von einer hohen Dunkelziffer bei den missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen aus?

Zu 12.:
Dem Senat liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, um eine verlässliche Aussage über eine Dunkelziffer zu treffen.

Berlin, den 17. Mai 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport